

Vorbemerkung:

Gemäß § 15 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale) ist es verboten, sich zum Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln auf öffentlichen Plätzen und Straßen niederzulassen. Der Missbrauch von Alkohol im öffentlichen Raum, besonders auf öffentlichen Plätzen, beeinträchtigt das Stadtbild insgesamt und lädt an diesen Orten die Bürger nicht zum Verweilen ein. Oftmals fühlen sich Anwohner belästigt oder sogar gestört. Das Ansehen unserer Stadt leidet unter diesen Gegebenheiten. Denn die öffentliche Ordnung beeinflusst nicht unerheblich die Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Stadt; sie ist stets zu gewährleisten. Alle Anstrengungen müssen darauf ausgerichtet werden.

Ich frage daher die Stadtverwaltung:

- 1. An welchen öffentlichen Orten und zu welchen Tageszeiten kommt es zu Beschwerden von Bürgern? Bitte nach Stadtteilen auflisten!**
- 2. Welche Verstöße werden durch das Ordnungsamt bzw. Polizei aufgrund des Alkoholverzehrs festgestellt? Wie werden diese geahndet?**
- 3. Wie hoch waren die Fallzahlen in den Jahren 2013 bis 2018 aufgrund einer Verletzung des § 15 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Halle (Saale)?**
- 4. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die jeweilige örtliche Situation zu verbessern? Gehen Sie bitte auf den konkreten Einzelfall ein!**

gez. Steve Mämecke
Stadtrat